

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 14 (1922)

Heft: 1

Artikel: Das thurgauische Lehrlingsgesetz

Autor: Höppli, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351647>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die organisierte Arbeiterschaft bildet also keine einheitliche Masse, sie ist so verschiedenartig zusammengesetzt wie die gesamte Arbeiterklasse. Dementsprechend ist auch die Struktur der Verbände und mit ihnen die des Gewerkschaftsbundes eine verschiedenartige. Einheitlich ist dagegen der Charakter als Lohnarbeiter, der sie denn auch in den Gewerkschaften zum gemeinsamen Kampfe gegen den gemeinsamen Gegner, das Unternehmertum, zusammenführt. Dabei muss man sich aber trotzdem der wichtigen Tatsache bewusst bleiben, es mit keiner gleichartigen Masse zu tun zu haben, um Illusionen und Enttäuschungen zu vermeiden. Dieses Bewusstsein bewahrt vor Ueberschätzung der eigenen und Unterschätzung der gegnerischen Kraft, lässt Taktik und zeitliches Ziel, die verschiedenen Aktionen auf das einstellen, was jeweils ist, um mit Lassalle zu sprechen.



Das thurgauische Lehrlingsgesetz.

Von O. Höppli.

I. Allgemeines.

Als jüngstes der kantonalen Lehrlingsgesetze wird mit Neujahr 1922 das thurgauische in Kraft gesetzt werden. Das Gesetz ist im wesentlichen denjenigen anderer Kantone nachgebildet, sozial eher etwas besser ausgestaltet.

Das Gesetz findet Anwendung auf alle handwerk-mässigen und industriellen Gewerbe sowie auf alle Betriebe des Handels und des Verkehrs. Um dem sog. «Volontär»-Schwindel und andern ähnlichen Erscheinungen begegnen zu können, bestimmt die Vollziehungsverordnung, dass, wenn einem Lehrverhältnis die Form eines *Dienstvertrages* gegeben werde, dasselbe doch dem Lehrlingsgesetz unterstellt sei. Das gleiche trifft für solche Verhältnisse zu, wo eine dem Lehrverhältnis *ähnliche Anstellung* besteht. Lehrmeisterinnen, welche Mädchen aufnehmen, die sich im Weissnähen, Kleidermachen, Glätten, Frisieren usw. *ausbilden* wollen, sind verpflichtet, solche Anstellungen dem Departement des Innern anzumelden; der Regierungsrat wird entscheiden, ob es sich um eine wirkliche Lehre oder um bessere Ausbildung handelt.

Mit diesen Bestimmungen hofft man, den Bestrebungen ausbeuterischer Art und zu dem Zwecke, dem Lehrlingsgesetz auszuweichen, zu begegnen.

Der Eintritt in die Lehre kann mit dem vollendeten 14. bzw. 15. Altersjahr geschehen.

Das Recht, Lehrlinge zu halten, kann u. a. solchen Lehrmeistern entzogen werden, welche weder durch eigene Kenntnis des Berufes noch durch Sorge für geeignete Stellvertretung die nötige Garantie für die zweckmässige Heranbildung bieten, oder solchen Lehrmeistern, die in den letzten fünf Jahren nur ungenügend vorgebildete Lehrlinge zur Lehrlingsprüfung schickten.

II. Lehrverhältnis.

Der Lehrling ist *sofort* bei seinem Eintritt in die Lehre durch den Lehrmeister beim Departement des Innern zur Eintragung in das amtliche Lehrlingsregister anzumelden. Spätestens nach zwei Monaten hat der Lehrmeister ein Exemplar des Lehrvertrages einzureichen, sofern ein Lehrverhältnis zustande gekommen ist. Trifft letzteres nicht zu, so muss dem Departement des Innern mitgeteilt werden, aus *welchem Grunde* kein Lehrvertrag abgeschlossen wurde.

Diese Regelung der Anmeldung hat insofern Bedeutung, als damit den Gründen von nicht abgeschlossenen oder frühzeitig aufgelösten Lehrverträgen auf die Spur gekommen werden kann.

Auch die Berufslehre beim Inhaber der *elterlichen Gewalt* ist dem Gesetz unterstellt.

Der Lehrvertrag selber ist in drei Exemplaren *schriftlich* anzufertigen zuhanden der vertragschliessenden Parteien und des Departements für Inneres. Für den Lehrvertrag und speziell für die Dauer der Lehrzeit sind die Normalien des Schweiz. Gewerbevereins und des Kaufmännischen Vereins *wegleitend*. Sie können vom Regierungsrat auch als *verbindlich* erklärt werden.

Der Lehrmeister kann vom Lehrling die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, bevor der Lehrvertrag zum Abschluss kommt.

Die ersten sechs Wochen gelten als Probezeit, welche aber in die Lehrzeit einzurechnen ist. Innerhalb der Probezeit kann das Lehrverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Die Aufnahme *einer Konventionalstrafe* in den Lehrvertrag ist *untersagt*.

Das Gesetz enthält auch die bekannte Kautschuk-klausel, dass der Lehrling nur insoweit zu andern als beruflichen Dienstleistungen verwendet werden dürfe, als die Erlernung des Berufes darunter nicht beeinträchtigt werde.

Zur Verhütung der *Lehrlingszüchtere* ist bestimmt, dass, wenn in einem Betriebe mehr als *zwei* Lehrlinge oder *mehr* Lehrlinge als *gelernte* Arbeitskräfte beschäftigt werden, die aus Vertretern der wirtschaftlichen Gruppen des Kantons gebildete *Lehrlingskommission* dem Regierungsrat eine zulässige *Maximalzahl* von Lehrlingen beantragen kann.

Erhält der Lehrling eine *Vergütung*, so darf sie erst im letzten *Viertel* der Lehrzeit in der Form des Akkordlohnes (Stücklohn oder Prämiensystem) erfolgen.

Der Lehrvertrag selber muss die üblichen Bestimmungen über Beruf, dann der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen, die Arbeitszeit, den Besuch der Fortbildungsschule, die Lösung allfälliger Streitigkeiten enthalten.

Der Lehrling hat Anspruch auf einen Urlaub von *mindestens acht Arbeitstagen* jährlich, auf humane Behandlung, auf einen richtigen Schlafraum mit Einzelbett.

Der Lehrling ist auch gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Wo das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung nicht zwingende Vorschriften aufstellt, ist die zu bietende Prämie Sache vertraglicher Vereinbarung.

Ein von den meisten Lehrlingsgesetzen abweichendes Verfahren ist für Erledigung von Streitigkeiten vorgesehen. Das Gesetz bestimmt hierüber:

Der Lehrvertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit aus *wichtigen Gründen* von jeder Seite aufgehoben werden. Ueber das Vorhandensein solcher Gründe und die Höhe des durch die Auflösung des Lehrverhältnisses verursachten Schadens entscheidet die im Lehrvertrag vorgesehene Instanz oder mangels einer solchen der zuständige Richter.

Im letztern Falle gelten als Gerichtsstand und für das Verfahren die vom Kanton bezeichneten Gerichte für *Zivilstreitigkeiten aus Fabrikbetrieben*.

Verlässt ein Lehrling ohne stichhaltigen Grund und ohne vertragmässige Kündigung die Lehre, so hat er, auf Verlangen des Lehrmeisters und im Einverständnis mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt resp. der vertragschliessenden Behörde, wieder einzutreten. Ueber Anstände dieser Art sowie über die zivilrechtlichen Folgen des Vertragsbruches entscheiden die in Alinea 2 vorgesehenen Gerichte.

Glaubt eine Vertragspartei Grund zu einer vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrages zu haben, oder ist sonst eine Vermittlung bei entstandenen Unstimmig-

keiten wünschenswert geworden, so untersucht auf Begehren der einen oder andern Partei das Departement des Innern oder das von diesem bezeichnete Organ die Verhältnisse und bestrebt sich, eine Verständigung herbeizuführen.

Dass es nicht gelang, die 48stundenwoche als Arbeitszeit für die Lehrlinge in das Gesetz hineinzubringen, versteht sich für den Bauernkanton Thurgau. Die effektive Arbeitszeit darf 60 Stunden wöchentlich und in der Regel 10 Stunden täglich nicht übersteigen, und zwar mit *Einschluss* von sechs Unterrichtsstunden. Ausser der normalen Arbeitszeit dürfen die Lehrlinge bis zu einer halben Stunde täglich zu Aufräumungs-, Hilfs- und Notarbeiten verwendet werden. Für die kleineren Gewerbe hat die letztere Bestimmung die Bedeutung der 63stundenwoche. Für eine Anzahl von Berufen, wie Metzger, Bäcker, Gärtner etc., ist überdies vorgesehen, dass die tägliche Arbeitszeit ausgedehnt werden kann; immerhin darf die wöchentliche Maximalarbeitszeit nicht überschritten werden.

Der Lehrling darf in der Regel weder zu Sonntags noch zu Nacharbeit angehalten werden. Soweit das für einzelne Berufe gestattet ist, darf die Dauer dieser Arbeit je 6 Stunden nicht übersteigen, und es muss den betreffenden Lehrlingen in jedem Falle eine ununterbrochene *9stündige* Ruhezeit gesichert bleiben. Ebenso muss in diesen Fällen mindestens je der *dritte Sonntag* ganz frei gegeben werden, dazu ein *halber* Wochentag, wenn die Arbeit sich auf einen Sonntag *nachmittag* erstreckt.

Weitergehende und präzisere Forderungen der Arbeitervertreter wurden sowohl in der Kommission als auch im Plenum des Grossen Rates abgelehnt.

III. Förderung der Berufsbildung.

Der Staat kann, wo sich das Bedürfnis geltend macht, in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen, gewerblichen und kaufmännischen oder gemeinnützigen Vereinen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungs- und Fachschulen einrichten und dieselben sowie die bereits bestehenden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen, durch hinreichende Subventionen unterstützen.

Wo gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen bestehen, ist jeder Lehrling während der Dauer der vertragmässigen Lehrzeit, jedoch nicht länger als drei Jahre, zum regelmässigen Besuch einer derselben verpflichtet, sofern die Schule nicht mehr als 6 km vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. Dispensationen können durch das Departement des Innern ausgesprochen werden.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Unterrichtszeit ist auf den *Werktag* zu verlegen.

Die Lehrer an beruflichen Fortbildungsschulen haben sich — soweit sie nicht Praktiker sind — vor der definitiven Wahl durch Besuch von Fach- und Fortbildungskursen über die nötige Qualifikation für diesen Unterricht auszuweisen. Wo geeignete Lehrkräfte fehlen, kann das Wanderlehrersystem in Anwendung kommen.

Das gesamte Fortbildungsschulwesen ist im Verhältnis zum Staat neuregelt. An nachstehende Institutionen und Private können Subventionen und Beiträge ausgerichtet werden:

a) Beiträge an das Thurg. Lehrlingspatronat und andere Institutionen, welche zur Erleichterung der Berufswahl und Unterstützung armer Lehrlinge während der Lehre mitwirken.

b) Stipendien an unbemittelte fähige junge Handwerker, Techniker und Kaufleute, die ihre Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden haben, zum Zwecke ihrer weiteren beruflichen Ausbildung an Fachschulen und Werkstätten des In- und Auslandes.

c) Reisestipendien an Lehrer der beruflichen Fortbildungsschulen zum Besuch auswärtiger Ausstellungen, fachlicher Bildungsanstalten oder von Spezialkursen.

d) Stipendien an befähigte Personen, die sich als Fach- oder Wanderlehrer für den gewerblichen oder kaufmännischen Unterricht ausbilden wollen.

IV. Lehrlingsprüfung.

Das Gesetz bringt das *Obligatorium* der Lehrlingsprüfung, der sich auch junge Arbeiter oder Arbeiterinnen unterziehen können.

Die Prüfungen sind für alle Teilnehmer kostenfrei. Der Staat übernimmt die Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Ausstellungslokalitäten.

Es werden zukünftig auch *Arbeiter* als Experten bezeichnet werden können.

Lehrlinge, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich frühestens nach sechsmonatiger Frist und spätestens nach einem Jahr einer Nachprüfung unterziehen.

V. Aufsicht und Vollziehung.

Oberaufsichtsbehörde über das Lehrlingswesen ist das Departement des Innern. Ihm wird zu diesem Zweck eine vom Regierungsrat gewählte Kommission beigegeben, zusammengesetzt aus Arbeitgeber und Arbeitnehmern. Es kann auch eine kantonale Lehrlingsfürsorgestelle errichtet werden.

VI. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Wenn das Gesetz verletzt wird, so kann der Fehlende mit Bussen von 2 bis 50 Franken, im Wiederholungsfalle bis auf 100 Franken bestraft werden.

Fürchterliche Strafen! Eigentlich sind es Aufmunterungsprämien.

Das Gesetz wurde am 22. Mai 1920 mit kleiner Mehrheit vom Thurgauervolk angenommen. Es hätte nach seiner Annahme sofort in Kraft treten sollen. Die Vorarbeiten erforderten aber noch geraume Zeit, und so wurde die Inkraftsetzung immer hinausgeschoben.

Wenn auch der Fortschritt ein bescheidener ist, so darf doch die Annahme des Gesetzes begrüsst werden, um den schlimmsten Auswüchsen im Lehrlingswesen, wie sie auch hierzulande bestehen, wirksam begegnen zu können.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Schon seit Juni 1921 hatten die Unternehmer den *Marmorarbeitern* einen Lohnabbau angekündigt, und zwar sollte er ihrem Wunsche zufolge 21 Prozent betragen. Alle Bemühungen, ihnen die Unvernunft einer solchen Forderung zum Bewusstsein zu bringen, waren erfolglos. Es musste das im Vertrag vorgesehene Schiedsgericht angerufen werden, das so bestellt wird, dass die zwei Arbeitervertreter und die zwei Unternehmervvertreter einen Präsidenten wählen. Eine Einigung konnte lange nicht gefunden werden; erst auf 4. November kam eine Sitzung zustande.

Die Frage, von welchem Termin an ein Preisabbau in Betracht gezogen werden dürfe, wurde zugunsten der Arbeiter entschieden, dass nämlich erst die Zeit ab 1. April 1921 in Berechnung gezogen werden dürfe. Die Unternehmer verlangten, dass die Zeit seit 1. Oktober 1920 berücksichtigt werde, und forderten einen rückwirkenden (!) Lohnabbau gemäss dem Abbau der Indexziffern des V. S. K. Der Entscheid lautete auf einen Lohnabbau von 10 Ots. vom 1. November 1921 an.